

§ 22 DisUV (Brandenburg) — Bildungsgang der Grundschule

Distanzunterrichtsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 findet als Präsenzunterricht statt. Besondere Formen der Unterrichtsorganisation in Fällen des Abschnitts 1 bleiben unbenommen. Soweit ergänzender Distanzunterricht gemäß den folgenden Absätzen durchgeführt wird, findet dieser in der Schule unter schulischer Aufsicht statt.

(2) In den Jahrgangsstufen 1 bis 3 kann die Heranführung an Formen des ergänzenden Distanzunterrichts unter den vorstehend genannten Bedingungen im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten erfolgen.

(3) Grundschulen können in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 ein pädagogisch begründetes Konzept für ergänzenden Distanzunterricht einführen. Danach kann ergänzender Distanzunterricht in der Regel in einem Umfang von bis zu zwei Unterrichtsfächern mit bis zu sechs Unterrichtsstunden wöchentlich durchgeführt werden.

(4) Ergänzendes Distanzunterricht gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 kann nicht im Sportunterricht oder Sportförderunterricht durchgeführt werden.

Zitiervorschlag: § 22 DisUV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DisUV/22>